

Gemäß dem auf der 6407. Sitzung gefassten Beschluss würdigte der Präsident die Anwesenheit von Herrn Ramtane Lamamra, dem Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Ibrahim, der Vertreter Burundis, Herr Lamamra, Herr Serrano, Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, und Generalmajor Nathan Mugisha, der Kommandeur der Truppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 6417. Sitzung am 9. November 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1897 (2009) des Sicherheitsrats (S/2010/556)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergen

gehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean reicht, und über den Anstieg der Kapazitäten der Seeräuber,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach Kinder an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen muss,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht, und betonend, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht die illegale Fischerei und das illegale Einbringen, namentlich toxischer Stoffe, zu verhüten,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶⁶ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unter erneuter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung über begrenzte Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder nach ihrem Aufgreifen strafrechtlich zu verfolgen oder um die Gewässer vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschiffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren oder zu sichern,

Kennntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 20. Oktober 2010, in dem die Übergangs-Bundesregierung dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung dankt, die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersucht, die Bestimmungen der Resolution 1897 (2009) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Opera-

unternommen haben, und anerkennend, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und in einigen Fällen dazu geführt haben, dass Seeräuber (zu)10.33 0 TdgKKapazitätat4ipazit)]TJ0.0007 Tc 0.or

Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die Betreuung von Seeleuten und anderen Personen, gegen die seeräuberische Handlungen verübt worden sind, zu erstellen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, namentlich mit Hilfe des Treuhandfonds zur Unterstüt-

vor der Küste Somalias fördern⁷², und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgrup-

9. *bekräftigt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Waffen und militärisches Gerät gelten, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 7 ergreifen, oder für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia, die ausschließlich den in Ziffer 6 genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

10. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 7 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten in Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, zu stärken, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

12. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder sie erleichtern, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias aufgegriffen werden, und die Verhängung von Freiheitsstrafen über verurteilte Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

14. *bekräftigt sein Interesse* an der weiteren Prüfung aller sieben im Bericht des Generalsekretärs⁶⁵ beschriebenen Optionen für die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die verschiedene Ebitsstutau5(li54fe .169 Tw 0.419 0 T003 Tcrrech5(t)]TJ/TT1 ds-1(t)4d[(au)rech5(t)]J/TT1 1u)-1

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit INTERPOL und

tion in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

23. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 7 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6429. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6461. Sitzung am 22. Dezember 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Resolution 1964 (2010) vom 22. Dezember 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Somalia,

sowie unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti, der den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgibt, mit dem Ausdruck (mi)-5(t)-52D[(6((mi)- (Bekr4(Som19r,)6(mi)-5(4/TT2t6(mich),en et aeS-)5(1 Tvn)1(b Tw 0 Tc -(B(e